

**Ehrenordnung
vom 4. November 2025**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung unter Einbeziehung der Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung des Landes Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 8) in der zur Zeit gültigen Fassung am 03.11.2025 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

**§ 1
Auskunftspflichten**

(1) Rats- und Ausschussmitglieder haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname
2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten/der Ehegattin und der Kinder
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigte Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.



9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2 Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter auf der Internetseite der Stadt Emsdetten veröffentlicht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin erstattet dem Rat schriftlich Bericht bei Nichteinhaltung der Auskunftspflichten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Rats- und Ausschussmitglieder unverzüglich zu löschen.

§ 3

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 24.05.2005 außer Kraft.

Ehrenordnung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 20/2025